

(7) Jedem Arbeiter und Angestellten ist die ordnungsgemäße Berechnung des zu zahlenden Lohnes oder Gehaltes durch Lohntüte, Lohn- oder Gehaltszettel nachzuweisen. Einwendungen der Arbeiter und Angestellten wegen unrichtiger Berechnung oder Auszahlung des Lohnes oder Gehaltes sollen unverzüglich bei dem Auszahlenden erhoben werden.

n.

§ 2

Die Betriebsleitungen und Betriebsinhaber sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die tägliche oder wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit nach den Grundsätzen des § 40 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) nicht überschritten wird.

Bezahlung von Überstunden

§ 3

(1) Jede über die tägliche achtstündige oder betrieblich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit gilt als Überstundenarbeit und ist mit einem Zuschlag von 25% zum Zeitlohn, Leistungsgrundlohn oder Akkordlohn (Akkordrichtsatz) zu bezahlen, soweit nicht auf Grund bisher bestehender Bestimmungen ein anderer Prozentsatz der Zuschläge für Überstunden anzuwenden ist.

(2) Dienstpläne oder andere betriebliche Regelungen der Arbeitszeit im Rahmen der 48-Stunden-Woche oder des 208-Stunden-Monats oder Änderungen derselben sind mit der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung der Organe der Arbeitsverwaltung (Abteilung für Arbeit).

(3) Für Kraftfahrer und Beifahrer gilt als Arbeitszeit die Fahr- und Wartezeit. Als Überstunden gelten die Arbeitsstunden, die über die betrieblich vereinbarte tägliche Arbeitszeit hinausgehen.

(4) Überstunden bis zu einer Dauer von 30 Minuten gelten als halbe Überstunde und bei einer Dauer von über 30 Minuten als volle Überstunde.

(5) Überstunden dürfen durch Freizeit nicht abgegolten werden; es sei denn, daß in ganz besonderen Ausnahmefällen die Abgeltung durch Freizeit erforderlich ist. Die Abgeltung durch Freizeit ist in diesen Fällen nur mit Einverständnis der Arbeiter und Angestellten zulässig. Überstundenzuschläge sind in jedem Falle zu zahlen.

§ 4

(1) Während einer Dienstreise werden Überstunden nicht bezahlt, da nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Dezember 1949 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 83) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen Tages- und Übernachtungsgelder gezahlt werden.

(2) Das gleiche gilt für die Privatwirtschaft, wenn Vergütungen entsprechend der in Abs. 1 genannten Verordnung gezahlt werden.

III.

Entlohnung an gesetzlichen Feiertagen

§ 5

(1) An gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen, wird für ausfallende Arbeitszeit der Zeitlohn oder das Grundgehalt gezahlt.

(2) Als gesetzliche Feiertage gelten:

1. 1. Mai,
2. Tag der Befreiung (8. Mai),
3. Tag der Republik (7. Oktober),
4. Neujahr (1. Januar),
5. Karfreitag,
6. 1. und 2. Osterfeiertag,
7. Himmelfahrt,
8. 1. und 2. Pfingstfeiertag,
9. Bußtag,
10. 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

Außerdem gilt nach Landesgesetz als gesetzlicher Feiertag der Reformationstag oder Fronleichnam. Den gesetzlichen Feiertagen wird gleichgestellt der Tag des Neujahrsfestes für Arbeiter und Angestellte, die einer jüdischen Religionsgemeinschaft angehören.

(3) Der gesetzliche Feiertag beginnt um 00.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

(4) Arbeiten Schichtarbeiter an einem gesetzlichen Feiertag, urlabhängig davon, ob dieser auf einen Wochentag oder einen Sonntag fällt, so erhalten sie einen Zuschlag gemäß Abs. 5.

(5) Für Arbeit, die an gesetzlichen Feiertagen geleistet wird, ist ein Zuschlag von 100% zum Zeitlohn oder Grundgehalt, zum Leistungslohn oder Akkordlohn (Akkordrichtsatz) zu zahlen.

IV.

Zahlung von Zuschlägen für Arbeit an Sonntagen

§ 6

(1) Regelmäßige Sonntagsarbeit ist Arbeit, die der Arbeiter oder Angestellte wiederkehrend auf Grund eines im voraus bestimmten Dienst- oder Schichtplanes an Sonntagen zu leisten verpflichtet ist.

(2) Bei regelmäßiger Sonntagsarbeit, bei der an Stelle des Sonntags ein durch Dienst- oder Sehftplan bestimmter freier Tag gewährt wird, ist kein Zuschlag zu zahlen.